

Ordnungsbehördliche Verordnung
über
das Naturschutzgebiet
„Burgauer Wald“
Stadt Düren, Kreis Düren
vom

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Teile des im südlichen Stadtgebiet von Düren gelegenen Burgauer Waldes, die im Norden bis an das Gut Weyern und im Süden bis an das Schloss Burgau heranreichen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Burgauer Wald".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 89 ha und umfasst in der Stadt Düren in der Gemarkung Niederau die Fluren 1, 2, 7, 11, in der Gemarkung Düren die Flur 21 und in der Gemarkung Lenderdorf-Krauthausen die Flur 1. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1 : 7500 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
 - 1.1 zum Erhalt eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden feuchtebestimmten Biotopkomplexes im Übergang der walddreichen und reliefstarken Rureifel zur waldarmen, landwirtschaftlich geprägten Jülicher Börde sowie zum Erhalt und zur Entwicklung des westexponierten buchenwalddominierten Terrassenhangs und des Seitentälchens, insbesondere geprägt durch:
 - standorttypische, teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenwälder auf zum Teil steilen Hanglagen sowie Stieleichen-Hainbuchenwälder und Erlenbruchwälder auf feuchtnassen Standorten,
 - naturnahe Fließ- und Stillgewässer,
 - Seggenrieder und Röhrichte (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),

- Feucht- und Nassgrünland (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
- extensiv genutzte Fettwiesen und –weiden (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
- das Nebeneinander von teilweise schutzwürdigen grund- oder stauwassergeprägten Böden und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;

1.2 als Lebens- und Rückzugsort seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten und Amphibien, wie zum Beispiel: Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Springfrosch und Kammmolch;

1.3 als herausragendes Element des Waldbiotopverbundes am Westrand der agrarisch geprägten Zülpicher Börde im Übergang zur walddreichen Voreifel

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen:

- der historischen Verbindungsachse zu Schloss Burgau,
- des Restbestandes typischer Feuchtwälder der Ruraue,
- der Kulturdenkmäler Motte „Wibbelrusch“ und „Wall- und Grabenanlagen“,
- der Terrassenkante der Rur als Zeugnis der geologischen Entwicklung,
- der mittelalterlichen Hohlwegstrukturen,
- der noch deutlich erkennbaren Reste von Schützengräben und Verteidigungsanlagen aus der Zeit des 2. Weltkrieges,
- die noch vorhandenen ehemals frei stehenden Alteichen entlang von Gemarkungsgrenzen und historischen Wegen;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen:

- des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals in der Ruraue,

- der landschaftsbildprägenden Terrassenkante der Ruraue als geomorphologisches Element besonderer Bedeutung,
- des Kerbtals des Silberbachs als geomorphologisches Element in der Terrassenkante.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Herstellung von Lebensräumen soll vorrangig umgesetzt werden durch:
 - a) eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten, sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,
 - b) eine Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) eine Erhöhung des naturraumtypischen Laubwaldanteils, durch Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
 - d) den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder,
 - e) ein Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlenbäumen, das Belassen von Biotopbäumen,
 - f) den Erhalt und Förderung des Laubholzunterwuchses und -zwischenstandes in Mischwaldbeständen,
 - g) die Förderung und Entwicklung bodensaurer Hangwaldbereiche mit charakteristischen Baumarten und Förderung der bestehenden Alteichen,
 - h) die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Vermeidung von Konflikten und zur naturverträglichen Erschließung für die stille Erholung in Abstimmung mit der Stadt Düren.

2. Das Feuchtgebiet mit seinen stehenden und fließenden Gewässern soll in seiner Entwicklung unterstützt werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
3. Die Offenlandbereiche sollen langfristig gehölzfrei erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pflegemaßnahmen erhalten und ökologisch aufgewertet werden.

§ 5

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden, sind mit dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde abzustimmen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - d) mit der unteren Forst- und der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze;

- e) ortsübliche Weidezäune im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 20,
 - f) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 20;
2. Straßen, Wege - einschließlich Forstwirtschaftswege - , Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z.B. auch Stellplätze) auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
ausgenommen hiervon sind:
Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken außerhalb der besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
 7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen sowie vorhandener unbefestigter Erdwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. Geocaching;
 9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
 10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;

11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
14. Quellen, Quellsümpfe sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
15. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser - vorzunehmen;
16. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
17. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
18. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
19. die Bodenerosion zu fördern;
20. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie angrenzendes Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen und Feuchtgrünland mit Pferden zu beweiden;
21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen vorzunehmen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen,

ausgenommen hiervon ist:

der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;

22. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
23. Gehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
24. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
26. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
27. Tiere auszubringen,
ausgenommen hiervon ist:
das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
28. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. in Laubwäldern über 0,3 ha große Kahlhiebe, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
30. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;

31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtplächen anzulegen oder vorzunehmen;
32. Anzeleinrichtungen - mit Ausnahme von offenen Anzeileitern - zu errichten oder zu ändern;
33. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
34. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen.

§ 5a

Ergänzende grundlandbezogene Verbote

- (1) Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte rot dargestellten Bereiche ist es - über § 5 hinaus - insbesondere verboten:
 - a) Pflegeumbrüche durchzuführen ;
 - b) die Flächen mehr als 2-mal jährlich sowie vor dem 15.6 und nach dem 15.9 eines Jahres zu mähen;
 - c) Nachsaaten - hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut - vorzunehmen;
 - d) Biozide auszubringen;
 - e) zu düngen.
- (2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht, sofern und solange sie über Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes spezieller geregelt werden und sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und dem Schutzziel (§ 4) dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und § 5a bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 28, 29, 30 und 34;
2. Kahlschläge in Nadelholzbeständen im Rahmen der forstgesetzlichen Bestimmungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 3, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 und die Verbote des § 5a;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 27, 31, und 32;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;

6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
9. bei dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 34 Absatz 4c LG.
10. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde.
11. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG **in Verbindung mit § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.1.1-DN/Burgauer Wald
Köln, den

(Walsken)
(Regierungspräsidentin)